

TIROLS WIRTSCHAFT

MITTEILUNGSBLATT DER TIROLER HANDELSKAMMER

Nr. 6 10. Februar 1973

Redaktion, Verwaltung: Innsbruck, Meinhardstraße 14 Tel. 26 7 51

Erscheint wöchentlich

27. Jahrgang

SEKTION HANDEL

Tax-Free-Shop — eine Chance für Einzelhandel

**Käufer mit Wohnsitz im Ausland erhalten Mehrwertsteuer rückerstattet —
Unternehmen der Rückerstattungsabwicklung — Dienst am Gast —
Spürbare Werbewirkung**

Eine Einrichtung, die in anderen Ländern bereits mit Erfolg praktiziert wird, hat mit der Einführung der Mehrwertsteuer auch in Österreich eine Chance: der sogenannte Tax-Free-Shop. Das ist ein Geschäft, das einem ausländischen Kunden die Mehrwertsteuer rückvergütet und das deshalb von ausländischen Kunden — entsprechendes Angebot vorausgesetzt — auch bevorzugt aufgesucht wird.

Diese Rückerstattung ist deshalb möglich, weil auf Grund der einschlägigen österreichischen Bestimmungen Lieferungen an Personen, die im Ausland ihren ausschließlichen Wohnsitz haben und die gelieferten Waren ausführen, von der Mehrwertsteuer befreit sind. Die Rückerstattung ist aber nur dann möglich, wenn die Ware die Grenze passiert und das Grenzzollamt das auch bestätigt hat. Damit ist bereits das Problem gegeben.

In der Regel lohnt es sich für einen Kunden aus dem Ausland nicht, mit so einer Grenzbesätigung wieder zum entsprechenden Geschäft zurückzukehren und sich die vorher bezahlte Mehrwertsteuer rückerstatten zu lassen. Ein sehr hoher Prozentsatz der Ansprüche verfällt also. Zum Schaden des Gastes, zum Nutzen des Fiskus.

Einrichtung der sogenannten Tax-Free-Shop-Organisation geht nun dem Problem auf folgende Weise zu Leibe: Wenn ein Käufer, mit ständigem Wohnsitz im Ausland, in Österreich einkauft, be-

kommt er ein entsprechendes Formular. Im Geschäft, in dem er kauft, eben im Tax-Free-Shop. Mit Ware und Formular meldet er sich bei der Ausreise beim österreichischen Zollamt (eine entsprechende Frist ist vorgeschrieben). Dort bekommt er die Bestätigung, daß die Ware ausgeführt wurde. Mit dieser Bestätigung meldet sich der ausländische Käufer entweder im Zahlungsbüro der Tax-Free-Shop-Organisation (an der Grenze) — und bekommt dort bereits auf Heller und Pfennig die in Österreich bezahlte Mehrwertsteuer rückerstattet — oder er schickt die Bestätigung an das nächste Tax-Free-Shop-Büro und bekommt sein Geld per Anweisung. Der Kunde hat also sein Geld. Nun schickt das Tax-Free-Shop-Büro die entsprechende Bestätigung an das entsprechende Geschäft nach Österreich. Der Geschäftsinhaber kann mit Hilfe dieser Bestätigung dem Finanzamt gegenüber den entsprechenden Mehrwertsteuerbetrag einbehalten, rückfordern oder abrechnen — jedenfalls muß er ihn nicht dem Finanzamt bezahlen, sondern sendet ihn an die Tax-Free-Shop-Organisation, die ihrerseits diesen Betrag ja schon dem Kunden vorgestreckt hat.

Wozu das ganze Ringelspiel? Damit der Käufer, der ausschließlich im Ausland seinen Wohnsitz hat, tatsächlich in den Genuss einer ihm vom Staat zugestandenen Steuerbegünstigung kommt. Der Hauptnutznießer der ganzen Sache ist also der Kunde. Daß ein Einzelhandelsgeschäft, ein Sportfachgeschäft beispielsweise oder ein Juwelier, sich dieser Mühe unterzieht, ist im Sinne des Kundendienstes — und im Sinne einer besonderen Attraktivität, die dieser Kundendienst mit sich bringt.

Natürlich ist auch die Organisation, die diese Abwicklung vornimmt, keine karitative Sache, sondern ein auf Gewinn ausgerichtetes Unternehmen. Das Geschäft und vor allem der jeweilige Kunde müssen mit einem gewissen Beitrag Kosten und Ertrag dieses Unternehmens herein-

Samstag, 10. Februar 1973

bringen. Aber es lohnt sich trotzdem, denn wenn auf die Rückerstattung verzichtet wird, hat niemand etwas — ausgenommen der Fiskus. Um die komplizierte Rückerstattung in die Tat umsetzen zu können, müssen sich Geschäft, Kunde und Tax-Free-Shop-Organisation die Kosten teilen.

Was muß man tun, um hier Mitglied zu werden? Wann ist es überhaupt interessant? Was kostet es? Klargestellt muß vorerst werden, daß auf Grund der entsprechenden Bestimmungen keine Dienstleistungen „mitspielen“. Die Mehrwertsteuer auf der Hotelrechnung oder vom Friseur kann also nicht rückvergütet werden. Nur wenn ein Gast, der seinen ausschließlichen Wohnsitz im Ausland hat, in einem österreichischen Geschäft z. B. eine Sportausrüstung, Schmuck, Kunstgegenstände, also Waren im üblichen Sinn, erwirbt und dafür Mehrwertsteuer bezahlt, dann hat er ein Anrecht, daß ihm diese Mehrwertsteuer rückerstattet wird.

Für Kleinbeträge lohnt es sich natürlich nicht, diese ganze Organisation in Bewegung zu setzen. Die Spesen wären für alle Beteiligten höher als der Rückerstattungsbetrag. Die Tax-Free-Shop-Organisation nennt einen Betrag von etwa 100 DM, also etwa 780 Schilling, bei dem es anfängt sinnvoll zu sein, den Rückerstattungsvorgang einzuleiten. Und natürlich muß auch ein gewisser Umsatz mit Touristen im Verlauf eines Jahres gegeben sein, damit sich eine Mitgliedschaft lohnt. Wenn der Umsatz unter eine gewisse Grenze sinkt, so war im Rahmen einer Aussprache mit Peter A. H. Heimig von der Tax-Free-Shop zu erfahren, dann werden Spesen verrechnet. Als Richtlinie kann also gelten: Zu überlegen ist die Sache, wenn größere Beträge und ein entsprechender Umsatz mit Ausländern anfallen.

Ein Blick in den derzeit aufliegenden Katalog der Tax-Free-Shops in Deutschland zeigt vor allem Kaufhäuser, Juweliers, Photogeschäfte, Lederwarengeschäfte, Radiogeschäfte, Souvenirgeschäfte, Uhrenfachgeschäfte usw., also Geschäfte, in denen der Tourist aus dem Ausland Waren höheren Wertes zu erstehen pflegt, als Mitglieder.

Soweit ein kleiner Einblick in die Welt des Tax-Free-Shop. Bei richtiger Nutzung durch die richtigen Betriebe stellt dieses System sicher eine Chance für den Einzelhandel in einem Fremdenverkehrsland dar, denn der Gast der höherwertige Güter einkauft, weiß es sicher zu schätzen, wenn sein Anspruch auf Rückerstattung der Mehrwertsteuer realisiert wird. Die Angelegenheit ist also durchaus einer ersten Prüfung wert. Wer Interesse daran hat, sollte sich in einem Gespräch mit der Sektionsleitung die entsprechenden konkreten Informationen holen.

